

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Verwaltungs- und
Finanzausschusses

12.05.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung (ö)	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Friedhofsatzung der Gemeinde Pfinztal	
Vorlage BV/556/2020	7
TOP Ö 3 Friedhofsatzung der Gemeinde Pfinztal - Friedhofsordnung	
Vorlage BV/560/2020	11
Friedhofsatzung - Entwurf BV/560/2020	13
TOP Ö 4 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	
Vorlage FÜR ÖFFENTLICHKEIT BV/568/2020	25
Entschädigungssatzung 2020 BV/568/2020	27
TOP Ö 5 Verlustabdeckung Tagespflege und Hospizarbeit Haus Bühlblick 2019	
Vorlage BV/566/2020	33



Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Termin: Dienstag, 12.05.2020, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Selmnitzsaal (Europaplatz),
Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Friedhofsatzung der Gemeinde Pfinztal BV/556/2020
 - Kalkulation der Bestattungsgebühren
 - Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat
3. Friedhofsatzung der Gemeinde Pfinztal BV/560/2020
 - Friedhofsordnung
 - Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat
4. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit BV/568/2020
 - Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat
5. Verlustabdeckung Tagespflege und Hospizarbeit Haus Bühlblick 2019 BV/566/2020
6. Mitteilungen der Bürgermeisterin
7. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium
8. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/556/2020

Tagesordnungspunkt		
Friedhofsatzung der Gemeinde Pfinztal		
- Kalkulation der Bestattungsgebühren		
- Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat		
Fachbereich:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal	Datum: 31.03.2020
Bearbeiter:	Schlia	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.05.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss berät über die Anpassung der Bestattungsgebühren und gibt eine Empfehlung ab.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Anpassung der Bestattungsgebühren

Sachverhalt:

Die Bestattungsgebühren wurden zuletzt zum 01.01.2017 angepasst. Die seit der letzten Gebührenanpassung eingetretenen Kostensteigerungen sowie der Abschluss des Werkvertrags mit dem Bestattungsunternehmer machen eine Neukalkulation erforderlich.

Im Wesentlichen umfasst die Kalkulation die folgenden drei Bereiche:

- Gebühren für die Durchführung der Bestattung (z.B. Öffnen und Schließen des Grabes)
- Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung von Grabnutzungsrechten
- Gebühren für sonstige Leistungen (z.B. Inanspruchnahme der Aussegnungshallen, Herstellen des Grabes)

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG). Die Gebühren dürfen demnach höchstens so bemessen werden, dass alle Kosten des Friedhofs gedeckt werden (Kostenobergrenze). Zu den ansatzfähigen Kosten gehören neben den Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten auch die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen der betriebsnotwendigen Anlagegüter.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aufwendungen für die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen nicht zur Gänze umgelegt werden können. Dies liegt daran, dass Friedhöfe neben ihrer Funktion als Bestattungsort auch einen öffentlichen Nutzen als Park- bzw. Grünanlage und Begegnungsstätte erfüllen. Deshalb bleiben die Aufwendungen der Kostenstelle „55300400 Öffentliches Grün auf Friedhöfen“ bei der Berechnung der Gebührenobergrenze unberücksichtigt. Darüber hinaus sind aber auch die Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen teilweise dem öffentlichen Grün zuzurechnen. Entsprechend eines Urteils des OVG Nordrhein-Westfalen vom 16.01.2014 wird empfohlen, einen Anteil von 20 % dieser Aufwendungen dem öffentlichen Grün zuzuordnen.

Der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren liegt ein kombiniertes flächen- und fallbezogenes Modell zu Grunde. Die Kosten der Grabnutzung wurden jeweils zu 50% über die in Anspruch genommene Fläche und die prognostizierten Fallzahlen verteilt.



Die Verwaltung empfiehlt bei den Grabgebühren einen Kostendeckungsgrad von mind. 30 %. Um dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung zu tragen, müssen die Kostendeckungsgrade innerhalb der Bereiche Bestattungs-/Beisetzung, Grabnutzung, Benutzung der Aussegnungshallen und sonstigen Benutzungsgebühren übereinstimmen.

Einzelheiten zu den Kalkulationsgrundlagen können der Anlage entnommen werden.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:				
Die Bestattung Verstorbener gehört zur Daseinsvorsorge einer Gemeinde. Da Pfinztal 2035 Ziele umfasst, die über die notwendige Daseinsvorsorge hinausgehen, werden die Ziele von der Neukalkulation nicht tangiert.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut		X		
...verbindet		X		
...bietet Service		X		
...versorgt sich		X		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

Anlagen:

Kalkulation der Bestattungsgebühren 2020

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/560/2020

Tagesordnungspunkt		
Friedhofsatzung der Gemeinde Pfinztal		
Friedhofsordnung		
- Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat		
Fachbereich:	Fachbereich 1 - Gremien und Verwaltung	Datum: 08.04.2020
Bearbeiter:	Kröner	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.05.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag :	Der Änderung der Friedhofsordnung wird zugestimmt. Empfehlung an Gemeinderat.
-----------------------------	--

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung: Anpassung der Friedhofsordnung an die aktuellen Verhältnisse und an den neuen Werkvertrag mit dem für die Bestattungsleistungen beauftragten Unternehmen

Personelle Auswirkungen:

Keine, da die Bestattungsleistungen extern vergeben sind.

Sachverhalt:

Am 26.11.2019 hat der Gemeinderat Pfinztal nach Ausschreibung und Verhandlungen den Abschluss eines entsprechenden Werkvertrages über Bestattungsleistungen mit einem Pfinztaler Unternehmen beschlossen.

Dieser Werkvertrag ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

In diesem Zusammenhang musste die Friedhofsordnung überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht werden. Im Wesentlichen sind es die sich aus dem neuen Werkvertrag ergebenden Bestattungszeiten sowie das erweiterte Angebot an Grabstätten mit nun konkreteren Bezeichnungen.

Die notwendigen Änderungen sind in der Anlage markiert.

Der zweite Teil der Friedhofsatzung –das Bestattungsgebührenverzeichnis- wird in einem separaten TOP behandelt.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:				
XXX				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut		X		
...verbindet		X		
...bietet Service	X			Erweitertes Angebot
...versorgt sich	X			Pflichtaufgabe
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				Pflichtaufgabe, verbessertes Angebot

Anlagen:

Friedhofsordnung Entwurf Stand 08.04.2020



3

In der öffentlichen Gemeinderatsitzung am ~~26. Juli 2016~~ XX.XX.2020 hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Vorschriften.....	2
§ 1	Widmung	2
II.	Ordnungsvorschriften	2
§ 2	Öffnungszeiten	2
§ 3	Verhalten auf den Friedhöfen.....	2
§ 4	Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen.....	3
III.	Bestattungsvorschriften	3
§ 5	Allgemeines.....	3
§ 6	Särge und Urnen.....	3
§ 7	Grabgröße.....	3
§ 8	Ausheben der Gräber.....	4
§ 9	Ruhezeit	4
§ 10	Umbettungen.....	4
IV.	Grabstätten	4
§ 11	Allgemeines.....	4
§ 12	Reihengräber.....	5
§ 13	Wahlgräber.....	6
§ 14	Urnenreihen- und Urnenwahlgräber.....	6
§ 15	Frühchengrabfeld	6
V.	Grabmale und sonstige Grabausstattungen.....	7
§ 16	Auswahlmöglichkeit.....	7
§ 17	Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz	7
§ 18	Gestaltungsvorschriften	7
§ 19	Genehmigungserfordernis.....	7
§ 20	Standesicherheit.....	8
§ 21	Unterhaltung.....	8
§ 22	Entfernung.....	8
VI.	Herrichten und Pflege der Grabstätte.....	8
§ 23	Allgemeines.....	9
§ 24	Vernachlässigung der Grabpflege.....	9
VII.	Benutzung der Aussegnungshallen.....	9
§ 25	Allgemeines.....	9
VIII.	Haftung, Ordnungswidrigkeiten	9
§ 26	Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung	9
§ 27	Ordnungswidrigkeiten	10
IX.	Bestattungsgebühren.....	10
§ 28	Erhebungsgrundsatz	10
§ 29	Gebührenschildner.....	10
§ 30	Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	10
§ 31	Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.....	10
X.	Übergangs- und Schlussvorschriften.....	11
§ 32	Alte Rechte.....	11
§ 33	Inkrafttreten	11

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung Gebührenverzeichnis - Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.07.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen gilt für die folgenden im Gebiet der Gemeinde Pfinztal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 - Ortsteil Berghausen
 - Ortsteil Kleinsteinbach
 - Ortsteil Söllingen
 - Ortsteil Wöschbach
- (2) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 14 zur Verfügung steht.
Den Einwohnern gleichgestellt ist, wer seinen Wohnsitz in Pfinztal nur wegen der Unterbringung in einem auswärtigen Alten- bzw. Pflegeheim oder ähnlicher Einrichtung aufgegeben hat.
- (3) In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Als besondere Fälle gelten solche, in denen Angehörige der verstorbenen Person in Pfinztal mit Wohnsitz gemeldet sind.
- (4) Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und **Ungeborenen Föten (unter 500 Gramm / Frühchenfeld)**, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während folgender Öffnungszeiten betreten werden:

Mai bis Oktober	7:00 Uhr - 21:00 Uhr
November bis April	8:00 Uhr - 18:00 Uhr
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Der Aufenthalt von Kindern unter 10 Jahren ist nur in Begleitung Erwachsener zulässig.

§ 2 a Bestattungszeiten

Erdbestattungen sind an allen Werktagen (Montag bis Samstag) durchzuführen.

Sommerzeit: Beerdigungen mit Beisetzung beginnend bis 16:00 Uhr
Trauerfeiern ohne Beisetzung beginnend bis 17:00 Uhr

Winterzeit: Beerdigungen mit Beisetzung beginnend bis 14:30 Uhr
Trauerfeiern ohne Beisetzung beginnend bis 15:30 Uhr

Samstags: generell beginnend bis 14:00 Uhr

Die Termine werden im Benehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt im Rahmen des geltenden Rechts festgesetzt. Der Bestattungstermin ist der Gemeinde mitzuteilen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Gemeinde.

§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie

- Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigtweise zu betreten bzw. zu befahren,
- d) Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei den Grabstätten aufzustellen,
 - e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - h) Druckschriften zu verteilen,
 - i) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
 - j) zu lärmern und zu spielen.
- Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 4 und 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung bzw. eine Beisetzung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen/Beisetzungen statt.

§ 6 Säрге und Urnen

- (1) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Säрге dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen bestehen. Säрге aus Metall oder Kunststoff dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Urnengefäße für die Beisetzung in Kolumbarien müssen aus Materialien bestehen, welche die Gewähr dafür bieten, während der gesamten Ruhezeit die Asche der Verstorbenen sicher unter Verschluss zu halten. Urnengefäße für Erdbestattungen können aus ökologisch abbaubaren Materialien bestehen. Die Größe der Urnen richtet sich nach der Größe der zur Bestattung zugelassenen Grabflächen.

§ 7 Grabgröße

Die Größe der Gräber wird wie folgt festgesetzt:

1. Reihengräber

- a) Verstorbene (ab 500 Gramm) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr inkl. Fundament 140 x 90 cm
- b) Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 240 cm x 120 cm inkl. Fundament
- 2. Wahlgräber
 - a) Einzel- bzw. Einzeltiefgrab inkl. Fundament 240 cm x 120 cm
 - b) Doppel- bzw. Doppeltiefgrab 240 cm x 240 cm
- 3. Wiesengräber 240 cm x 120 cm inkl. Fundament
- 4. Urnengräber 100 cm x 100 cm
- 5. Frühchengerabfeld für Fehlgeburten und totgeborene Kinder unter 500 Gramm 100x100 cm

§ 8 Ausheben der Gräber/**Friedhofspersonal**

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0.50 m.
- (3) Die Gemeinde lässt den Ordnungsdienst und die Sarg-/Urnenträger von einem externen Dienstleister stellen. Andere Unternehmen oder Privatpersonen sind nicht zugelassen

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt

- 1. bei Erdbestattungen 25 Jahre,
- 2. bei Feuerbestattungen 20 Jahre,
- 3. bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, mindestens 15 Jahre und kann auf Wunsch der Eltern auf 25 Jahre verlängert werden.
- 4. bei Fehlgeburten und totgeborenen Kindern unter 500 Gramm 6 Jahre

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) oder Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (5) In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) ~~Reihengräber,~~
- b) ~~Urnereihengräber,~~
- c) ~~Wahlgräber,~~
- d) ~~Urnenwahlgräber,~~

- e) ~~Urnennischen (Kolumbarien),~~
- f) ~~Wiesengräber,~~
- g) ~~Wiesengräber für Urnen,~~
- h) ~~Anonyme Urnengräber~~
- i) ~~Frühchongrabfeld (derzeit nur in Berghausen)~~
- j) ~~Urnengrab/Urnendoppelgrab im Feld für Baumbestattungen~~
- k) ~~Urnengrab/Urnendoppelgrab im gärtnergepflegtem Grabfeld~~

Reihengräber

- 9.11 Reihengrab (über 5 Jahre)
 - 9.12 Wiesenreihengrab
 - 9.21 Urnenreihengrab (1 Urne)
 - 9.22 Urnenreihengrab im gärtnergepflegten Grabfeld am Baum
 - 9.23 Urnenwiesenreihengrab (1 Urne)
 - 9.24 Anonymes Urnenreihengrab
 - 9.25 Urnenreihengrab im gärtnergepflegten Grabfeld
 - 9.26 Urnenreihengrab am Baum (1 Urne)
- Bestattung im Frühchenfeld (ohne Gebühr)
Kindergrab (bis 5 Jahre, ohne Gebühr)

Wahlgräber

- 10.1 Einzelwahlgrab
- 10.2 Doppelgrab
- 10.3 Einzeltiefgrab
- 10.4 Wiesentiefgrab
- 10.5 Doppeltiefgrab
- 10.6 Urnennische (2 Urnen) Kolumbarium
- 10.7 Urnennische (4 Urnen) im Kolumbarium
- 10.8 Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen)
- 10.9 Urnenwahlgrab im gärtnergepflegten Grabfeld
- 10.10 Urnenwiesenwahlgrab (2 Urne)
- 10.11 Urnenwahlgrab am Baum (2 Urne)

- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Grüfte und Grabgebäude ~~sind nicht zugelassen~~ können auf Antrag zugelassen werden.

§ 12 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und ~~Ungeborenen~~ Föten (unter 500 Gramm / Frühchenfeld) und für die Beisetzung von Aschen (Urnenreihengräber), die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. In Abstimmung mit der Gemeinde ist bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der Belegung des Grabes die Beilegung von Urnen möglich.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 13 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Aschen (Urnenwahlgräber), an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Bei Urnenwahlgräbern und Urnennischen (Kolumbarien) beträgt die Nutzungszeit 20 Jahre. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich, **eine Kostenrückerstattung bei vorzeitiger Aufgabe erfolgt nicht.**
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - b. auf die Kinder,
 - c. auf die Stiefkinder,
 - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e. auf die Eltern
 - f. auf die Geschwister,
 - g. auf die Stiefgeschwister,
 - h. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen nach Nrn. b bis d und f bis h wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (8) Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (9) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der Nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 Satz 3 an seine Stelle.
- (10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (12) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (14) In Wahlgräbern können nach Abstimmung mit der Gemeinde auch Urnen beigesetzt werden
- (15) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber (**bis zu vier Urnen**).

§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern und Wänden, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab kann nur die Urne eines Verstorbenen beigesetzt werden.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die in Urnenwahlgräbern beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu 4 Urnen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 15 Frühchengrabfeld

- (1) Auf dem Frühchengrabfeld werden Fehlgeburten mit einem Gewicht unter 500g auf Verlangen eines Elternteils bestattet. Die Bestattung kann auch als Urnenbestattung stattfinden.

- (2) Auf den Gräbern des Frühchengrabfeldes dürfen keine Grabmale errichtet werden.
- (3) Ein Nutzungs- und Verfügungsrecht wird nicht verliehen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16 Auswahlmöglichkeit

Auf den Friedhöfen werden nur Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

§ 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 18 Gestaltungsvorschriften

- (1) In den Grabfeldern müssen nach Ablauf der Frist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einfügen.
- (2) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Grabstätten
 1. Höhe 120 cm
 2. Breite 70 cm
 - aa) bei Wiesengräbern ist neben dem Grabmal (a) eine mit dem Grabmal verbundene Sockelplatte bis zu einer Breite von max. 100 cm und einer Tiefe von max. 50 cm (incl. Grabmal) zulässig
 - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten
 1. Höhe 120 cm
 2. Breite 140 cm
 - c) auf Kindergräbern
 1. Höhe 90 cm
 2. Breite 60 cm

Die Fundamente werden von der Gemeinde hergestellt.
- (4) Auf Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. Länge 60 cm bei liegenden Grabmalen
 2. Breite 50 cm bei liegenden Grabmalen
 3. Höhe 60 cm bei stehenden Grabmalen
- (5) Auf Urnenwiesengräbern **und im gärtnergepflegten Urnengrabfeld** sind nur liegende Grabmale zulässig.
- (6) Stehende Grabmale in den Urnenfeldern müssen mindestens 12 cm und dürfen max. 14 cm stark sein. Die fachgerechte Herstellung des Fundaments wird durch die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten veranlasst.
- (7) Auf Urnenwahlgrabstätten und Urnenreihengräbern sind Platten oder Kissensteine bis max. der Hälfte der Grabgröße zulässig.
- (8) Für jede Grabstätte darf nur ein Hauptgrabmal errichtet werden. Bei weiteren Bestattungen (Urnenbeisetzung) können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen besondere Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen in der Größe von 40 x 40 cm zugelassen werden. Sie müssen sich in Stoff und Form dem Hauptgrabmal unterordnen und sich sowohl diesem wie auch gegenseitig anpassen.
- (9) Grabeinfassungen aus Stein sind bis zu einer Breite von max. 70 cm (bei Urnen) bzw. max. 100 cm (bei Erdbestattung) zulässig, **maximale Höhe 15 cm**. Es muss möglich sein, Trittplatten neben dem Grab anbringen zu können.
- (10) An Kolumbarien bzw. Urnennischen sowie auf Wiesengräbern dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden. Es können allgemeine Ablagen von der Gemeinde für Blumenschmuck u.ä. eingerichtet werden.
- (11) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 19 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der

Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm oder Holzkreuze bis zu einer Größe von 120 cm x 80 cm, bei Urnengräbern 65 cm x 80 cm zulässig.

- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Es ist wünschenswert, dass Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen eingebracht werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, kann es auf Kosten des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten durch die Gemeinde entfernt werden.

§ 20 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Folgende Stärken der Grabmale sind einzuhalten:

- a) Auf Grabstätten für Erdbestattungen mindestens 14 cm und max. 20 cm
- b) Liegesteine auf Urnengrabstätten max. 14 cm, stehende Grabmale mind. 12 cm bis max. 14 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal, die sonstigen Grabausstattungen oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 22 Abs. 3 ist entsprechend anwendbar.
- (3) Wenn Nutzungsberechtigte bzw. –verantwortliche nicht bekannt sind, ist für die Zeit von 6 Monaten ein Hinweis zur Räumung auf der Grabstätte anzubringen. Danach kann das Grab von der Gemeinde geräumt werden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Grabstätten dürfen nicht überwiegend mit Kies bestreut werden.
- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 22 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der Wiesengrabfelder, der anonymen Grabfelder, Frühchengerabfelder und der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Aussegnungshallen

§ 25 Allgemeines

- (1) Die Aussegnungshallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 3 verstößt,
3. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt,
4. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Abs. 1),
5. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - b) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - d) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt

IX. Bestattungsgebühren

§ 28 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist in der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren geregelt.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Gebühr nach Ziff. 11 des Gebührenverzeichnisses wird nicht erhoben für Bestattungen von Personen, die zur Zeit ihres Todes in einem auswärtigen Alten- oder Pflegeheim oder in privater Pflege lebten, unmittelbar vorher jedoch ihren

Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pfinztal hatten, sofern der Wegzug nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte enden mit dem Ablauf der Ruhezeit des in der Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ~~01.01.2017~~ XX.XX.2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsatzung vom ~~08.12.2010~~ 26.07.2016 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Pfinztal, ~~18.08.2016~~ XX.XX.2020

Nicola Bodner
Bürgermeisterin



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/568/2020

Tagesordnungspunkt		
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat		
Fachbereich:	Fachbereich 1 - Gremien und Verwaltung	Datum: 30.04.2020
Bearbeiter:	Härer	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.05.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Annahme des Verwaltungsvorschlags zur Änderung der Entschädigungssatzung und Empfehlung zur Verabschiedung an den Gemeinderat
----------------------------	--

Pflichtaufgabe X
Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:
Anpassung der Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	Gemeindeorgane 11.1. 01.00/01/02/03/04		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	xxx €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	35.000 €		
davon Abschreibungen	xxx		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2020	€	35.000 €	
2021	€	35.000 €	
2022	€	35.000 €	
2023	€	35.000 €	
2024	€	35.000 €	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:
Keine

4

Ö



Sachverhalt:

Ein Entschädigungsanspruch besteht für alle Arten ehrenamtlicher Tätigkeit, die von Gemeindebürger*innen in kommunalen Angelegenheiten ausgeübt werden, soweit nicht sondergesetzliche Regelungen bestehen wie zum Beispiel für die Entschädigung der Feuerwehrangehörigen oder der Mitglieder des Gutachterausschusses.

Die in der gültigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Pfinztal festgelegten Durchschnittssätze für ehrenamtlich Tätige und die Aufwandsentschädigungen für Gemeinderäte*innen, Ortschaftsräte*innen, Ortsvorsteher*innen und deren Stellvertreter*innen sowie für die/den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister*in wurde letztmals im Jahr 2011 angepasst und trat mit dem 01.01.2012 in Kraft. Im Rahmen der Beratung einer Änderung der Satzung im Jahr 2017 (Aufnahme eines Paragraphen zur Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen und für Wahlhelfer) war eine beantragte Anhebung der Aufwandsentschädigung nicht angenommen worden.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass eine Anpassung geboten ist, um das Engagement und den damit verbundenen Aufwand der Ehrenamtlichen zu würdigen bzw. um auch künftig sachkundige und engagierte Bürgerinnen und Bürger für ein Engagement in der Kommunalpolitik gewinnen zu können. § 19 Abs. 1 Satz 1 GemO legt fest, dass ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls haben. Jedem ist bekannt, dass sich das Preis- und Lohnniveau in den vergangenen Jahren stetig nach oben entwickelt hat und bereits aus diesem Grund eine Anpassung notwendig erscheint.

Inhaltlich beschränkt wurde die nun im Entwurf vorgenommene Änderung der Entschädigungssatzung auf die in den §§ 1 und 4 festgelegten Entschädigungssätze. Diese gliedern sich in die **Entschädigung nach Durchschnittssätzen** und die **Aufwandsentschädigung**.

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

§ 19 Abs. 2 GemO sieht die Möglichkeit vor, den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls über Durchschnittssätze zu pauschalieren. Die Höhe der Auslagen und des Verdienstausfalls braucht damit nicht im Einzelnen nachgewiesen werden, es genügt ein Nachweis dem Grunde nach. Sinn der Entschädigung nach Durchschnittssätzen ist eine Verwaltungsvereinfachung bzw. eine möglichst aufwandsarme Abrechnung, wobei Abweichungen von den tatsächlich entstandenen Beträgen sowohl nach oben wie auch nach unten in Kauf genommen werden.

Aufwandsentschädigung

§ 19 Abs. 3 GemO ermöglicht es, Gemeinderäten, Ortschaftsräten, sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderats und Ortschaftsrats und Ehrenbeamten eine Aufwandsentschädigung zu gewähren; dies ist durch Satzung zu bestimmen. Insbesondere der Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme durch die ehrenamtliche Tätigkeit rechtfertigt die Festlegung einer Aufwandsentschädigung. Dies trifft insbesondere auf die Tätigkeit in Gemeinde- und Ortschaftsrat, als Ortsvorsteher*in und für die Stellvertreter*innen der Bürgermeisterin zu.

Zur Vorgehensweise

Von umliegenden Kommunen wurden die gültigen Entschädigungssätze in Erfahrung gebracht. Vom Gemeindegtag gibt es zwar ein Satzungsmuster, allerdings sind darin keine Vorschläge/Spielräume für die Entschädigungshöhe festgelegt. Folgende Vorschläge werden unterbreitet:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis. ...



4

Hinweis: Änderungen sind in blauer Farbe hervorgehoben!

Gemeinde Pfinztal
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen	1
§ 2 Erstattungen von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen	1
§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	2
§ 4 Aufwandsentschädigung	3
§ 5 Reisekostenvergütung	3
§ 6 Inkrafttreten	4
Anlage 1 – Formular zur Glaubhaftmachung des Anspruchs gegenüber der Gemeinde Pfinztal auf Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung eines Angehörigen während einer ehrenamtlichen Tätigkeit.....	5

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat am 26.05.2020 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 25,00 EUR,
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 35,00 EUR,
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 45,00 EUR.

§ 2 Erstattungen von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Angehörige sind:
 1. der Verlobte,
 2. der Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
 3. der Lebenspartner, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
 4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht oder die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
 5. Geschwister, auch wenn die Verwandtschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
 6. Kinder der Geschwister, auch wenn die Verwandtschaft durch Annahme als Kind

- erloschen ist,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
 8. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht oder die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
 9. Geschwister der Eltern, auch wenn die Verwandtschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
 10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder), auch wenn häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder des Ortschafts- und Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.
Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt bei Sitzungen von
- | | |
|--|-------------|
| bis zu 2 Stunden | 20,00 EUR, |
| von mehr als 2 bis zu 4 Stunden | 40,00 EUR, |
| von mehr als 4 bis zu 8 Stunden | 80,00 EUR, |
| von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) | 100,00 EUR. |

Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Gemeinde, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR je angefangener Tätigkeitsstunde.

Für die Glaubhaftmachung sind die in Anlage 1 genannten Angaben zu machen, es soll das Formular der Anlage verwendet werden. Die Übermittlung der Angaben kann auch elektronisch in einer Form nach § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz erfolgen.

§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt
- a.) bei Gemeinderäten
 - 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 100,00 EUR,
 - 2. als Sitzungsgeld für Gemeinderatsitzungen und Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates je Sitzung in Höhe von 50,00 EUR,
 - b.) bei Ortschaftsräten
 - 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 EUR,
 - 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 EUR
 - c.) bei Mitgliedern des Ältestenrats
 - 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40,00 EUR
 - 2. stellvertretende Mitglieder im Ältestenrat erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 EUR.
- Für Ortschaftsräte die gleichzeitig auch Gemeinderat sind wird nur der höhere Grundbetrag gewährt.
Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Alle ehrenamtlichen Mitglieder von Arbeitskreisen, Beiräten, Kommissionen und Komitees erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese beträgt
- | | |
|--|-----------|
| für den Ortsvorsteher der Ortschaft Berghausen | 50 v. H., |
| für den Ortsvorsteher der Ortschaft Söllingen | 50 v. H., |
| für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kleinsteinbach | 45 v. H. |
| für den Ortsvorsteher der Ortschaft Wöschbach | 45 v. H. |
- des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegroßengruppe 1000 bis 2000 Einwohner.
- (4) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält während der Vertretungszeit eine Entschädigung von 80,00 EUR pro Kalendertag.
Der ehrenamtliche Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält während der Vertretungszeit eine Entschädigung von 30,00 EUR pro Kalendertag.
- (5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (6) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird vierteljährlich im Nachgang, die Entschädigung nach Absatz 2 monatlich im Voraus und die Entschädigung nach Absatz 3 nach Ende der Vertretungszeit gezahlt.
Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (7) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR pro Einsatztag. Für Wahlhelferschulungen erhalten Sie eine Entschädigung von pauschal 20 EUR, wenn Sie tatsächlich bei der Wahl oder Abstimmung als ehrenamtlich Tätiger zum Einsatz kommen. Lehnen sie nach der Schulung eine ehrenamtliche Tätigkeit aus persönlich zu vertretenden Gründen ab, so erhalten sie 10,00 EUR. Bei nicht selbst zu vertretenden Gründen erhalten sie den Pauschalbetrag für die Schulung. Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere plötzliche Erkrankung von Familienangehörigen gem. § 1 Abs. 1 die Pflege und Betreuung benötigen oder eigene Erkrankungen.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Reisekosten vergütet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 29.03.2017 außer Kraft.

Pfinztal, den

Nicola Bodner

Bürgermeisterin

Anlage 1 – Formular zur Glaubhaftmachung des Anspruchs gegenüber der Gemeinde Pfinztal auf Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung eines Angehörigen während einer ehrenamtlichen Tätigkeit

Gemeinde Pfinztal

Fachbereich I – Gremien und Verwaltung

Hauptstraße 70

76327 Pfinztal

- 1. Name, Vorname und Adresse des/der ehrenamtlich Tätigen**

- 2. Art der ehrenamtlichen Tätigkeit**

- 3. Name, Vorname und Adresse des/der pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen**

- 4. Verhältnis zum/zur Angehörigen, welches die Pflege oder Betreuung begründet**

- 5. Grund der Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit des/der Angehörigen**

- 6. Geltungsdauer der Erklärung (Zeitraum der Pflege/Betreuung)**

7. Bestätigungen

Ich bestätige,

- a.) dass ich den/die oben benannte(n) Angehörige(n) regelmäßig pflege oder betreue,
- b.) dass keine andere Person die Pflege oder Betreuung ohne Entgelt übernimmt,
- c.) dass mir aufgrund meiner ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Pflege oder Betreuung des/der oben benannten Angehörigen während der Ausübung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, die nicht durch einen anderen Träger (z.B. Pflegekasse) abgegolten sind und
- d.) dass es sich bei der entgeltlich beschäftigten Person, die während meiner ehrenamtlichen Tätigkeit den/die oben benannte(n) Angehörige(n) pflegt bzw. betreut, nicht um eine gegenüber dem/der Angehörigen dem Grunde nach unterhaltspflichtige Person handelt.

8. Verpflichtung

Ich verpflichte mich, die Gemeinde Pfinztal über Änderungen in den oben genannten Verhältnissen unverzüglich zu unterrichten.

Ort, Datum

Unterschrift

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/566/2020

Tagesordnungspunkt		
Verlustabdeckung Tagespflege und Hospizarbeit Haus Bühlblick 2019		
Fachbereich:	Fachbereich 1 - Gremien und Verwaltung	Datum: 24.04.2020
Bearbeiter:	Kröner	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.05.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Schlusszahlung an die Ökum. Diakoniestation Pfinztal für das Wirtschaftsjahr 2019 in Höhe von 13.909,79 Euro für die Tagespflegeeinrichtung im Haus „Bühlblick“ wird zugestimmt. Als Anteil der Gemeinde an der Hospizarbeit werden für das Jahr 2019 vereinbarungsgemäß Euro 5.170,93 übernommen.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung: Unterstützung des Angebotes für Seniorinnen und Senioren

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	31.60.01.00		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	0 €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	19.080,72 €		
davon Abschreibungen	0		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2020	0€	27.000€	Haus Bühlblick
2021	€	40000€	Haus Bühlblick und Stammhaus Frommel
2022	€	40000€	Dto
2023	€	40000€	Dto
2024	€	40000€	Dto

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

keine



Sachverhalt:

Am 02. April 2020 wurde von der Ökum. Diakoniestation Pfinztal die Endabrechnung der Tagespflegestation für 2019 vorgelegt.

Der Gemeinderat hat die Auszahlung der Verlustabdeckung von der Freigabe durch den Verwaltungs- und Finanzausschuss abhängig gemacht.

Der Verlust in 2019 betrug insgesamt 23.780,78 Euro. Für das 1. Halbjahr 2019 wurde bereits eine Abschlagszahlung in Höhe von 9870,99 geleistet, so dass nun der Restbetrag in Höhe von 13909,79 zur Auszahlung vorgeschlagen wird.

Der Hospizdienst hat im Jahre 2019 mit einem Defizit in Höhe von 15.512,79 Euro abgeschlossen. Hiervon tragen die Ökum. Diakoniestation, die Kirchengemeinden und die Gemeinde je 1/3 (Verwaltungs- und Finanzausschuss 08.07.1997)

Dies macht für 2019 einen Zuschussbetrag in Höhe von jeweils 5.170,93 Euro.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:				
XXX				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut			X	Tagesbetreuung auch zur Entlastung der pflegenden Angehörigen
...verbindet			X	Schafft Kontakte zwischen älteren Mitbürger*innen
...bietet Service			X	Betreuung vor Ort
...versorgt sich			X	Örtliches, freiwilliges Angebot
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

Antrag vom 30.03.2020 der Ökumenischen Diakoniestation Pfinztal

